

Wahlordnung

Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen BDG e.V.

Auf die Nennung beider Geschlechter wird aus redaktionellen Gründen verzichtet.

§ 1 Das Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (gemäß § 3 der Satzung) des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen BDG e.V..

§ 2 Die Wahl des Vorstandes

2.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch geheime und freie Abstimmung.

2.2 Die Wahl des Vorstandes wird von einer Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlkommission in dem Jahr vor Beendigung der Wahlperiode. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig für den Vorstand kandidieren.

Der Vorsitzende der Wahlkommission oder in dessen Vertretung einer der Beisitzer leitet in der Mitgliederversammlung den Wahlvorgang.

2.3 Das vollständige Wahlergebnis wird von einem der Beisitzer protokolliert. Es muss von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben werden und wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beigelegt.

2.4 Spätestens 6 Monate vor der Wahl ruft die Wahlkommission die Mitglieder dazu auf, Kandidaten für die Wahl zu benennen oder eine Eigenbewerbung der Wahlkommission schriftlich bekannt zu geben. .

2.4.1 Die vorgeschlagenen Mitglieder sind über ihre Benennung zu in-

formieren. Kandidat ist, wer einem Mitglied der Wahlkommission seine Zustimmung mitteilt.

Die Wahlkommission gibt vor der Mitgliederversammlung die Kandidaten bekannt. Die Ämter werden in der Reihenfolge Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister und Schriftführer gewählt. Im Anschluss werden alle Beisitzer in einem Wahlgang bestimmt.

2.4.2 Je zu wählendem Kandidaten kann eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

2.4.3 Die nicht gewählten Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schatzmeisters und Schriftführers dürfen anschließend für ein anderes Amt in der gleichen Wahl kandidieren.

§ 3 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

§ 4 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Erforderlich für eine Änderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Essen, am 08. April 2005